

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 81/11 B

L 10 R 220/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 1 R 643/08 (SG Hannover)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Februar 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Beschluss vom 7.2.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Beschluss ausdrücklich nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 6.4.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung der Klägerin wird diesen Erfordernissen nicht ansatzweise gerecht. Sie benennt schon keine Rechtsfrage zur Auslegung, zur Anwendbarkeit oder zur Vereinbarkeit einer Rechtsvorschrift mit höherrangigem Recht, die für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein könnte. Ihr Vorbringen erschöpft sich in der Darstellung von Umständen, aus denen sie schlussfolgert, nicht mehr im Umfang von täglich sechs Stunden zur Ausübung von leichten Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts in der Lage zu sein. Eine höchstichterlich klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung ergibt sich daraus nicht.
- 6 Auch soweit die Klägerin rügt, das LSG habe von dem sie seit Jahren behandelnden Arzt Dr. G. nur einen Befundbericht eingeholt, diesen aber nicht persönlich angehört, hat sie einen Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Form bezeichnet. Mit diesem Vorbringen beanstandet die Klägerin im Kern, das LSG sei seiner Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nicht ausrei-



chend nachgekommen. Der Beschwerdebegründung kann jedoch nicht - wie für eine solche Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG erforderlich - entnommen werden, dass sie einen entsprechenden Beweisantrag gegenüber dem LSG angebracht und bis zuletzt aufrecht erhalten habe.

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

